

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
CH-3003 Bern

EnV.AEE@bfe.admin.ch

Per E-Mail

Zürich, 29. Januar 2016 / mas / mr
dokument1

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen seiner rund 2800 Mitgliedsfirmen mit ihren 80'000 Mitarbeitern nimmt der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) gerne Stellung zur Änderung der CO₂-Verordnung.

Der Schweizerische Baumeisterverband weiss um die grosse Bedeutung, welche der Gebäudepark der Schweiz für die Energie- und Umweltpolitik des Bundes und der Kantone hat. Er setzt sich deshalb dafür ein, energieeffiziente und umweltfreundliche Baustandards zu fördern und die Verdichtung voranzutreiben.

Das Gebäudeprogramm ist ein wichtiges Instrument zur Förderung energieeffizienter Sanierungen. Das Sparpotential durch Gesamtanierungen im Gebäudepark beträgt rund 50 TWh/a. Nur durch konsequente Förderung durch die Kantone kann dieses Potential ausgeschöpft werden.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) befürwortet die Anpassungen der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen. Insbesondere begrüsst er, dass die Anpassungen unabhängig vom Umsetzungsstand der Energiestrategie 2050 erfolgen.

Im Rahmen der Verordnungsanpassung sieht der SBV jedoch auch die Möglichkeit, eine gewichtige Lücke zu schliessen: Die Bundesbeiträge an die Kantone sollen künftig auf für die Förderung energetisch begründeter Ersatzneubauten gewährt werden. Diese entsprechen eigentlich einer umfassenden Totalsanierung und sind dieser deshalb gleichzustellen.

Die Ungleichbehandlung von energetisch begründeten Totalsanierungen und Ersatzneubauten ist für den SBV schwer nachvollziehbar: Das Ergebnis beider Massnahmen ist die Anpassung der Bausubstanz an zeitgemässe Standards, welche sowohl einen geringeren Energieverbrauch als auch einen reduzierten CO₂-Ausstoss vorsehen. Unverständlich ist deswegen, weshalb der Ersatzneubau im Rahmen des Gebäudeprogramms nicht automa-

WIR BAUEN FÜR SIE DIE SCHWEIZ.

tisch dieselbe Bedeutung wie eine Totalsanierung erhält. Dies insbesondere auch, weil durch den konsequenten Ersatzneubau weitere 20 TWh/a an Energie eingespart werden könnten.

Entsprechend fordert der SBV folgende Anpassungen:

Art. 104 Beitragsberechtigung

¹ Der Bund gewährt den Kantonen auf Gesuch hin globale Finanzhilfen nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes für die Förderung von Massnahmen zur energetischen Sanierung bestehender Gebäude, insbesondere zur verbesserten Wärmedämmung der Gebäudehülle, **oder deren Ersatzneubau**.

Art. 109 Abs. 1

¹ Aus den Mitteln, die für die Förderung von Massnahmen zur energetischen Sanierung bestehender Gebäude **oder deren Ersatzneubau** zur Verfügung stehen, wird der Kanton für den Vollzug der Programmvereinbarung mit pauschal 5 Prozent der von ihm gesprochenen Förderbeiträge entschädigt.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband



Martin A. Senn
Vizedirektor



Michael Rupp
Wissenschaftlicher Mitarbeiter